



Landeswohlfahrtsverband Hessen | Hauptverwaltung  
Postf. 10 24 07, 34024 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10, 34117 Kassel

Magistrat der kreisfreien Stadt  
Kreisausschuss des Landkreises  
- örtliche Träger der Sozialhilfe -

**im Lande Hessen**

## Der Verwaltungsausschuss

Überörtlicher Sozialhilfeträger  
Dezernat Leistungen SGB und KOF  
Fachbereich 201 Recht und Koordination  
Hauptverwaltung Kassel

Datum	30. Apr. 2008
Auskunft erteilt	Herr Heinemann
Telefon-Durchwahl	1004-2254
Telefax-Durchwahl	1004.2776
E-Mail-Adresse	<a href="mailto:neidhard.heinemann@lwv-hessen.de">neidhard.heinemann@lwv-hessen.de</a>
Zimmer-Nr.	408
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	201.0-207.42.15 -200.25

## **Rundschreiben 20 Nr. 3/2008**

**Abrechnung für über 65jährige Besucher einer Tagesstätte für seelisch behinderte Menschen;  
Beschluss der Vertragskommission zur Pauschalierung der Fahrtkosten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Beschluss vom 14.02.2008 und der Aufnahme der neuen Anlage 7.2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII für stationäre Einrichtungen hat die Vertragskommission eine Vereinfachung der Berechnung von Fahrtkosten herbeigeführt.

Danach wird auf Basis einer täglichen Fahrtkostenpauschale und der zum 01.01.2008 vereinbarten Plätze pro Träger der Tagesstätte ein jährliches Budget „Fahrtkosten“ vereinbart.



Da die Fahrtkosten somit nicht mehr individuell abgerechnet werden, ist es erforderlich, für die über 65jährigen Besucher einer Tagesstätte für seelisch behinderte Menschen, für die seit 01.01.2007 der örtliche Träger der Sozialhilfe nunmehr zuständig ist, eine Regelung zur Abrechnung dieser Kosten zu treffen.

Ab 01.01.2008 sind diese Kosten daher nicht mehr individuell mit dem jeweils zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger abzurechnen, sondern der LWV Hessen übernimmt auch die pauschalieren Fahrtkosten und die Betreuungskosten komplett und rechnet diese dann nach dem bereits vereinbarten Modus 385/185 (s. Schriftwechsel aus 2007) ab.

Diese Regelung bezieht sich auf die vom Träger der Tagesstätte mit dem LWV Hessen vereinbarten Plätze und greift nicht für darüber hinausgehende Plätze, die Sie selbst mit dem Träger der Tagesstätte vereinbart haben.

Die neue Anlage 7.2 zum Hess. Rahmenvertrag fügen wir diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Daume' written in a cursive style.

(Daume)

An die  
Träger von Tagesstätten  
für Menschen mit seelischer  
Behinderung  
in Hessen

**gem. beil. Verteiler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie auch die Fahrtkosten für die leistungsberechtigten Personen, für die ein örtlicher Sozialhilfeträger zuständig ist, zusammen mit den Betreuungskosten gemäß Ziffer 7 der Anlage 7.2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII mit uns abzurechnen.

Wir rechnen die auf die örtlichen Sozialhilfeträger entfallenden Kosten dann gesondert ab.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Daume'.

(Daume)

Nachrichtlich:

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Straße 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessisches Sozialministerium  
Dostojewskistraße 4  
**65187 Wiesbaden**

## Anlage 7.2

### zur Pauschalierung der Fahrtkosten gemäß § 19 Abs. 1 Rahmenvertrag und Ziffer 7 der Vereinbarung „Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit seelischer Behinderung in Tagesstätten in Hessen“ (Vereinbarung Tagesstätten)

Grundlage für die Vergütung in Tagesstätten ist die Anzahl der vereinbarten Plätze (vgl. Ziffer 7 der „Vereinbarung Tagesstätten“).

Die bisher praktizierten unterschiedlichen Verfahren zur Vereinbarung und Abrechnung von Fahrt- und Transportkosten in Tagesstätten werden **mit Wirkung zum 01.01.2008** durch eine einheitliche Pauschalierung abgelöst. Der Träger der Tagesstätten stellt ab dem Jahr 2008 über das vereinbarte jährliche Budget „Fahrtkosten“ die erforderliche Beförderung der Leistungsberechtigten vom Wohnort zur Tagesstätte und zurück sicher; hierbei nutzen die Leistungsberechtigten das für sie jeweils geeignete Transportmittel, um die Ziele des Hilfeplans zu erreichen.

Für die Pauschalierung der Fahrtkosten gelten folgende Verfahrensregelungen:

1. Für alle Tagesstätten eines Trägers wird eine Vergütungsvereinbarung über die Pauschalierung der Fahrtkosten mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen abgeschlossen.
2. Auf Basis einer täglichen Fahrtkostenpauschale und der zum 01.01.2008 vereinbarten Plätze wird für das Jahr 2008 (01.01. bis 31.12.) pro Träger ein jährliches Budget „Fahrtkosten“ vereinbart.
3. Die Höhe der täglichen Fahrtkostenpauschale errechnet sich aus den abgerechneten Fahrt- und Transportkosten auf der Basis der vereinbarten täglichen Sätze zum 01.01.2007 und der erfolgten Spitzabrechnungen durch Belege für die Jahre 2005 und 2006 als gemittelte Werte des Jahres 2005/2006. Für die Ermittlung des jährlichen Budgets werden sowohl die vom Träger der Tagesstätte mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe abgerechneten Kosten als auch die abgerechneten Kosten des Trägers mit anderen Kostenträgern (z.B. örtlicher Träger der Sozialhilfe) einbezogen.
4. Mit Wirkung zum 01.01.2008 werden sämtliche Fahrt- und Transportkosten der Tagesstätten eines Trägers über die vereinbarte jährliche Pauschale abgegolten. Eine Spitzabrechnung durch Belege entfällt.
5. Wenn die vereinbarte Platzzahl im Verlauf des Jahres bei den Tagesstätten eines Trägers verändert<sup>1</sup> wird, verändert sich das jährliche Budget entsprechend für die restliche Laufzeit des Vereinbarungszeitraums um die Anzahl der vereinbarten Plätze und der täglichen Fahrtkostenpauschale.

---

<sup>1</sup> z.B. durch Erweiterung der vereinbarten Platzkapazitäten an dem bestehenden Standort einer Tagesstätte, durch Verlagerung von vereinbarten Plätzen an einen anderen Standort, durch Vereinbarung zusätzlicher Plätze eines Trägers an einem neuen Standort.

6. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums kann bei strukturellen Veränderungen<sup>2</sup>, die sich auf das vereinbarte Fahrkostenbudget in der Größenordnung von +/- 3% niederschlagen, auf Antrag eines Vertragspartners das Budget neu errechnet und vereinbart werden.
7. Die Abrechnung und Zahlungsweise der Fahrkosten wird für die Kostenträger durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen (überörtlicher Träger der Sozialhilfe) gebündelt; der Träger der Tagesstätten rechnet nach Ziffer 7 Abs. 6 Satz 1<sup>3</sup> der „Vereinbarung Tagesstätten“ mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen ab. Hierbei wird innerhalb der Abrechnung eines Trägers nach den einzelnen Tagesstätten differenziert.
8. Die Abwicklung des Kostenausgleichsverfahrens zwischen dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (überörtlicher Träger der Sozialhilfe) mit den anderen Kostenträgern erfolgt auf Basis der erteilten Aufnahmegenehmigungen für deren Leistungsberechtigte in den Tagesstätten und der tatsächlichen Anwesenheiten. Die Einzelheiten hierzu werden im Rundschreiben durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen geregelt.
9. Der von der Vertragskommission beschlossene „Tarif Fahrkosten WfbM“ wird bei der Anpassung des Fahrkostenbudgets angewendet.
10. Diese Anlage tritt mit Wirkung zum **01.01.2008** in Kraft<sup>4</sup>.
11. Es gelten die Kündigungsfristen nach Ziffer 9 der „Vereinbarung Tagesstätten“, erstmals zum 31.12.2009.

---

<sup>2</sup> Diese strukturellen Veränderungen beziehen sich z.B. auf die Besucher der Tagesstätte und die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsanbietern.

<sup>3</sup> Die Auszahlung der Vergütung erfolgt für jedes Quartal im Voraus direkt durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen.

<sup>4</sup> **Beschluss der Vertragskommission vom 14.02.2008**